- 41. Sest die Trennung der Ehe wegen böslicher Berlassung den Nachweis des Klägers vorans, daß dieser den erustlichen Willen habe, die Ehe mit dem anderen Schegatten fortzusen?
- III. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1895 i. S. v. Sch. (Kl.) w. v. Sch. Chefr. (Bekl.). Rep. III. 112/95.
 - I. Landgericht Sildesheim.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Grunbe:

"Das Bernfungsgericht stellt fest, daß die Beklagte, auch wenn sie zunächst mit Einwilligung des Klägers H. verlassen haben sollte, jedenfalls später sich von ihm in der Absicht ferngehalten habe, die Sche mit ihm nicht fortzusetzen, und folgert daraus, daß sie durch dieses Verhalten dem Kläger hinreichenden Grund, die Scheidung der Sche zu verlangen, gegeben habe. Tropdem, und obgleich es ferner die von der Beklagten in der Verusungsinstanz vorbehaltlos abgegebene Erklärung, zum Kläger zurücksehren und die She fortsetzen zu wollen, als nicht ernstlich gemeint, für unerheblich ansieht, hat es in Abänderung des Urteiles des Landgerichtes die Klage abgewiesen, weil nicht anzunehmen sei, daß der Kläger den ernstlichen Willen habe, die Beklagte wieder bei sich aufzunehmen. Wit Kecht wird dies vom Kläger als rechtsirrtümlich angegriffen.

¹ Bgl. jedoch Bd. 31 Nr. 42 S. 203.

Der erkennende Senat hat icon wiederholt ausgesprochen, baß nach gemeinem Rechte bie auf bosliche Berlaffung geftütte Chefcheibungstlage nur vorausfett, baß im Ginne bes Wefetes eine bosliche Berlaffung vorliegt. Diefe ftellt bas Berufungegericht gutreffenb fest, und damit ift, wie es felbst hingufügt, bas Recht bes verlaffenen Cheaatten begründet, die Trennung bes Chebandes zu forbern. Db ohne thatfächliche Rudtehr eine im Prozesse abgegebene Erflärung, aurudfehren zu wollen, eine wirffame Ginrebe auch bann begründen tann, wenn ber sofortigen Ausführung ber Rudtehr erhebliche Hinderniffe nicht entgegenfteben, tann babingeftellt bleiben, ba bas Berufungs= gericht felbst die Erklärung ber Beklagten nicht als ernftlich gemeint anfieht. Es bedarf auch feiner Brufung, unter welchen Boraussetzungen eine in früherer Zeit abgegebene bestimmte Erklärung, ben fortaegangenen Chegatien nicht wieber aufnehmen zu wollen, ber Rlage wirksam entgegengehalten werden fann; benn ein folder Fall liegt nicht bor. Freig aber ift es, wenn bas Berufungsgericht die Rlage nur dann als begründet ansehen will, wenn ber Rlager ihm die Uberzeugung von feinem ernftlichen Willen, die Ehe fortzuseben, verschafft. Das fordert aber offenbar das Berufungsgericht, wenn es diesen ernftlichen Willen neben ber boslichen Berlaffung als Borausfehung bes Rlaganspruches hinftellt, und wenn es ferner, obgleich in bem Briefe vom 13. November 1893 eine eventuelle Weigerung ber Aufnahme teinen Ausbrud gefunden hat, Rlager vielmehr fpater bie Rudfehr wiederholt ohne jeden Borbehalt verlangt hat, seine Annahme, Rläger werde seine etwa zurudfehrende Frau nicht wieder aufnehmen, nur auf Mutmaßungen ftust. Nur wenn die Beklagte thatfachlich jurudgefehrt, und bann bom Rläger die Aufnahme verweigert ober von unbilligen Bedingungen abhängig gemacht mare, murbe bie Rlage abzuweisen fein, aber aus bem Grunde, weil es bann an einem ernftlichen freiwilligen Fernhalten ber Beklagten fehlen murbe. Db ber Rlager bei Lage ber Sache bie Ehe mit ber Beklagten gern fortseben würde, ist unerheblich; er hat die Rückfehr wiederholt verlangt; biese ift entschieden verweigert, und bamit ift die Rlage auf Trennung ber Che begründet. Daber mußte das Urteil aufgehoben, und, ba bie Thatfachen genügend aufgetlart find, in ber Sache felbft wie gefchehen erfannt werden."